

Satzung
des
HSV 1989 Waldmohr e.V.

Art. 1 Name, Sitz, und Zweck,

- a) Der Verein führt den Namen: „Handball-Sport-Verein 1989 Waldmohr e.V.“, Abkürzung: HSV 89 Waldmohr e.V.
- b) Sitz des Vereins: Gemeinde Waldmohr
- c) Der Verein (Körperschaft) verfolgt ausschließlich und unmittelbar, gemeinnützige Zweck die zur Förderung und Pflege des Handballsports, insbesondere die Leibeserziehung der ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Übungsstunden und Sportwettkämpfen, sowohl im Wettkampf, als auch im Breiten- und Freizeitsportbereich.
- d) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Zweibrücken (VR 10575) eingetragen und Mitglied des Sportbundes Pfalz und des Handballverbands Saar .
- e) Der Verein ist überparteilich und überkonventionell.
- f) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken (im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung) und ist nicht auf wirtschaftlichen Gewinn ausgerichtet. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- g) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- h) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- i) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Waldmohr, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports zu verwenden hat.
- j) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- k) Die Handballjugend ist die Jugendorganisation des HSV 1989 Waldmohr. Sie arbeitet gemäß der gültigen Jugendordnung. Die Jugendordnung muss mit der Satzung des HSV im Einklang stehen. Die Jugendvollversammlung ist für die Genehmigung der Jugendordnung bzw. von Änderungen dieser zuständig. Sie bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand.
- l) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Art. 2 Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung erworben. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft bekannten und benötigten personenbezogenen Daten per EDV für den Verein gespeichert werden, dies unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben nach dem BDSG.
- b) Der Vorstand kann sich mit einfacher Mehrheit gegen die Aufnahme aussprechen. Über den Einspruch des Eintrittswilligen wird bei der nächsten Mitgliederversammlung entschieden.
- c) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Tod
 - Austritt
 - Streichung aus der Mitgliederliste
 - Ausschluss
 - Auflösung des Vereins
- d) Der Austritt kann nur schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
- e) Mitglieder, die dem Verein einen Schaden zufügen, die ihren satzungsmäßigen Verpflichtungen trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen (insbesondere bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags) oder in Ausübung einer Tätigkeit, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Verein steht ein Strafgesetz verletzen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden, nachdem ihnen Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist. Über einen eventuellen Einspruch des/der Betroffenen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft des durch den Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.
- f) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes am Verein und seinem Vermögen.

Art. 3 Ehrungen

Die Mitgliederversammlung kann mit zweidrittel Mehrheit (auf Vorschlag des Vorstandes) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende ernennen. Diese Mitglieder sind beitragsfrei, haben jedoch alle Rechte. Ehrenvor-

sitzende sind automatisch Mitglied des Vorstandes mit Stimmrecht. Besondere sportliche Leistungen und Verdienste um den Verein können ebenfalls durch Vorstandsbeschluss gewürdigt werden.

Art. 4 Mitgliedsbeiträge

Der Erlass und die Änderung der Beitragsordnung des Vereins insbesondere die Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge obliegt der Vorstandschaft. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus, am 15.01. jeden Kalenderjahres, per Bankeinzug zahlbar. Beim Eintritt während des Jahres ist der Beitrag für die anteiligen Monate zu entrichten. Der Vorstand kann auf den Mitgliedsbeitrag aus sozialen Gründen des betreffenden Mitgliedes verzichten. (Vorstandsbeschluss).

Art. 5 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet laut §21 ff BGB ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand, dem Bankguthaben und sämtlichen beweglichen und unbeweglichen Vermögen besteht.

Art. 6 Wahl- und Stimmrecht

Mit Vollendung des 16. Lebensjahres haben die Mitglieder Wahl- und Stimmrecht.

Art. 7 Organe des Vereins

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

Art. 8 Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1. Vierteljahr eines jeden Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand 14 Tage vor Beginn, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird im Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Waldmohr und im Vereinschaukasten in der Rothenfeldhalle veröffentlicht.
- b) Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich einzureichen. Sie müssen acht Tage vorher dem Vorstand vorliegen und sind zu begründen.
- c) In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies auf Verlangen von mindestens 25% aller stimmberechtigten Mitglieder tun.
- d) Sämtliche Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Mehrheit sind Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen mitzuzählen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- e) Folgende Entscheidungen bedürfen der Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder:
 - Satzungsänderungen
 - Zusammenschluss mit einem anderen Verein
 - Eintritt oder Austritt in die bzw. aus den Verbänden des deutschen Sports
 - Auflösung des Vereins
- f) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - Jahresberichte des Vorstandes
 - Entlastung und Neuwahl (alle zwei Jahre) des Vorstandes
 - Wahl von zwei Kassenprüfern (alle zwei Jahre)
 - Der Vorstand informiert die Mitglieder über den Haushaltsplan und die Festsetzung der Beiträge und Gebühren.
 - Entscheidung über eingereichte Anträge
- g) Beschlussfähigkeit:
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- h) Es ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden/r und Schriftführer/in unterschrieben werden muss.

Art. 9 Der Vorstand und seine Aufgaben

a)

Der Vorstand besteht aus:	Aufgabengebiete
1. Vorsitzende/r	Repräsentation und Vertretung nach außen (Sportbund, Gemeinde, Waldmohrer Vereine, Sponsoren)
2. Vorsitzende/r	Vertretung des/der 1. Vorsitzenden und aktive Unterstützung der übrigen Vorstandsmitglieder
Präsident/in	Repräsentation und Sponsorenring, Unterstützung des/der Marketinglei-

	ters/in
Kassenwart/in	Kassengeschäfte, Mitgliederliste, Kontrolle der Jugendkasse, Zeichnungsrecht, Ausstellung von Spendenbescheinigungen
Stellvertreter/in	Unterstützung des/der Kassenswartes/in bei dessen/deren Aufgaben mit den gleichen Befugnissen
Wirtschaftswart/in	Einkauf für Hallenbetrieb und Veranstaltungen, Hallendienstplan
Stellvertreter/in	Unterstützung des/der Wirtschaftswartes/in bei dessen/deren Aufgaben mit den gleichen Befugnissen
Marketingleiter/in	Werbung, Kontaktpflege und Neuanwerbung der Sponsoren, vertragsberechtigt für Sponsorenabschlüsse
Schriftführer/in	Protokoll, Schriftverkehr, zentraler Post Ein- und – Ausgang, (Verwaltung des Postfaches), Unterschriftkompetenz, Ablage,
Spielwart/in	Terminierung von Meisterschafts- und Pokalspielen, Verbandsangelegenheiten, Passwesen und Spielverlegungen, (bei Spielverlegungen Klassenleiter und Schiedsrichtereinteiler informieren), Schiedsrichterangelegenheiten
Organisationswart/in	Diensteinteilung bei allen Veranstaltungen des Vereins
Zeugwart/in	Bestandsliste führen, Inventar (sportlicher und wirtschaftlicher Bereich), Reparaturarbeiten, Instandhaltung
Pressewart/in	Öffentlichkeitsarbeit und stellvertretende/r Schriftführer/in, Presseberichte, Vereinsnachrichten, Plakataushang
Spielausschussvorsitzende/r	Spielausschuss leiten, Ansprechpartner für Trainer und Mannschaften, Trainings- und Spielbeobachtung, Vertretung des Vorstandes bei Spieler/innen Sitzungen der aktiven Mannschaften
Jugendwart/in	Vertretung und Koordination der Jugend, Unterstützung des/der Spielwartes/in, Führung der Jugendkasse, Koordination der Trainingsinhalte (Konzept)
Frauenwartin	Vertretung Frauenspezifischer Aufgaben und Interessen, Unterstützung von Spielwart/in und Orgawart/in
Vereinsmanager	Die Tätigkeitsfelder von Vereinsmanager sind sehr vielfältig. Sie können allgemeine Verwaltung und Mitgliederbetreuung genauso umfassen wie Personal- und Gremien-Management. Auch Aufgaben wie Haushaltswesen, Recht und Versicherung, Öffentlichkeitsarbeit und Marketing gehören in den Bereich von Vereinsmanagern. Im Profisport obliegt den Managern meist auch die Leitung des Sportbetriebs, also die Verpflichtung von Spielern und Trainern.

- b) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, die Vermögensverwaltung sowie die Überwachung der Tätigkeit sämtlicher für den Verein tätigen Personen.
- c) Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der/die 1. und der/die 2.Vorsitzende; sie vertreten den Verein gemeinsam. Rechtsgeschäfte von mehr als 2.500 € sowie das Eingehen von Dauerschuldverhältnissen sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Gesamtvorstandes hierzu schriftlich erteilt ist. Für diesen Beschluss gilt die einfache Mehrheit.
- d) Der/die 1.Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen sowie die Mitgliederversammlung ein und leitet diese.
- e) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag muss geheime Abstimmung erfolgen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1.Vorsitzenden.
- f) Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das von Schriftführer/in und 1.Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
- g) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens fünf seiner Mitglieder beschlussfähig.
- h) Der geschäftsführende Vorstand kann nicht besetzte Vorstandsämter durch geeignete Personen kommissarisch einsetzen. Diese Personen müssen bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Art. 10 Wahl des Vorstandes

- a) Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre. Die Wahlen sind geheim. Wenn nur ein Vorschlag besteht, wird per Akklamation gewählt. Wird jedoch Antrag auf geheime Wahlen gestellt, wird auf jeden Fall per Stimmzettel gewählt. Die einfache Mehrheit entscheidet (Art. 8d). Die bisherigen Vorstandsmitglieder verbleiben bis zur gültigen Neuwahl des jeweiligen Nachfolgers im Amt.

- b) Der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes können durch die Mitgliederversammlung schon vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit abberufen werden.
- c) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes ist eine Nachwahl durch eine ordentliche Mitgliederversammlung erforderlich.
- d) Der/die Jugendwart/in wird von der Jugendvollversammlung gewählt. Bei seinem/ihrer Ausscheiden ist eine Nachwahl durch eine außerordentliche Jugendvollversammlung erforderlich.

Art. 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer zweier Geschäftsjahre. Sie haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und den Jahresabschluss zu überprüfen. Sie berichten der Mitgliederversammlung und haben das Recht, den Antrag auf Entlastung zu stellen.

Art. 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung“ mit einer Frist von vier Wochen einberufenen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleicher Frist einzuberufen, die dann mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Art. 13 Veröffentlichungen

Mitteilungen des Vereins werden im Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Waldmohr und im Vereinschaukasten in der Rothenfeldhalle veröffentlicht.

Art. 14 Schlussbestimmungen

- a) Bestandteil dieser Satzung sind die Paragraphen 21 – 79 BGB
- b) Die von der Mitgliederversammlung am **15.03.2020** geänderte Satzung tritt durch Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- c) Satzungsänderungen werden mit Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichts Zweibrücken wirksam.